



Brüssel, den 19. Dezember 2017
(OR. en)

15850/17

ENV 1077
WTO 318
MI 971
CHIMIE 108
DELECT 255

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15278/17 ENV 1023 WTO 301 MI 908 CHIMIE 104 DELECT 243 + ADD 1
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 28.11.2017 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus – und Einfuhr gefährlicher Chemikalien² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 28. November 2017 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 29. Januar 2018 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 15278/17 + ADD 1.

² ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-